



Lärmprotokoll / Protokoll von Verstößen gegen die Hausordnung

Blatt Nr.

Straße /Nr.:

PLZ / Ort:

Wohnungslage im Haus:

protokolliert
durch:

Telefon:

E-Mail:

Datum	von... (Uhrzeit) ...bis (Uhrzeit)	detaillierte Beschreibung der Störung (Verursacher / Ort / Art)	ggf. Zeugen (Name, Anschrift)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Grundsätzlich bitten wir Sie, Unstimmigkeiten mit anderen Mietern direkt und ohne Umwege freundlich anzusprechen und gemeinsam zu lösen. In der Regel hilft schon ein kurzes persönliches Gespräch mit dem Verursacher. Meist ist Lärmbelästigung kein Dauerzustand und nur selten sind sich die Lärmenden der Belästigung ihrer Nachbarn bewusst.

Ein rücksichtsvolles Verhalten ist Grundvoraussetzung für ein harmonisches Miteinander. Jeder hat das Recht, in seiner Wohnung ohne Beeinträchtigung durch störende Geräusche zu leben. Lärm, der sich nicht vermeiden lässt und zum Leben gehört, muss allerdings toleriert werden. Niemand kann Wohnung, Balkon und Garten völlig geräuschlos nutzen. Beim Zusammenleben in Mehrfamilienhäusern soll grundsätzlich Rücksicht auf die Nachbarn genommen und mitunter auch Nachsicht ihnen gegenüber geübt werden. Je mehr Nachbarn voneinander wissen, desto größer ist dann auch das Verständnis: Wer sehr lange Arbeitszeiten hat, kann eben oft nur noch abends die Waschmaschine anwerfen. Wie in vielen anderen Lebensbereichen gilt auch in Mietshäusern: Kommunikation ist alles. Dann glaubt der Nachbar auch nicht mehr, alles würde absichtlich gemacht, um ihn zu ärgern.

Eine Klärung in einer aufgebrachten Stimmung ist immer schwierig. Mit dem Besen gegen die Decke klopfen, vom Balkon "Ruhe" brüllen, aus Rache die eigene Stereoanlage aufdrehen: Wenn der Nachbar nervt und die Nachtruhe stört, kommen Hausbewohner mitunter auf ruppige Ideen. Aber wie verhält man sich am besten, damit wieder Ruhe im Haus einkehrt?

Tipp: Verabreden Sie sich mit Ihren Nachbarn zu einem Gespräch in einer guten Atmosphäre und handeln Sie einen Kompromiss aus. In dem Gespräch können Sie dann sachlich ihre Situation schildern und vielleicht sogar gemeinsam Verabredungen treffen, wann Sie unbedingt Ruhe brauchen und wann die Nachbarn mal feiern dürfen. Wichtig ist, dass ihre Nachbarn von Ihnen erfahren, wie sehr Sie unter ihrem Verhalten leiden. Vielleicht laden Sie die Nachbarn sogar mal in ihre Wohnung ein und bitten sie, bei sich die Musik aufzudrehen. Denn oft wissen die anderen gar nicht, wie laut ihre Musik in der Nachbarwohnung zu hören ist. So ein Perspektivwechsel wirkt manchmal Wunder.

Sollten Sie auf diesem Wege nicht erfolgreich sein, stehen wir Ihnen natürlich als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir bitten Sie, hierfür ein Protokoll über ein- bis zwei Wochen mit detaillierten Angaben über Daten, Zeiten und konkreten Darstellungen der Verletzung des Hausfriedens zu fertigen und uns zukommen zu lassen.

Sollte es im Verlauf der Klärung zu Abmahnungen oder einer Klage kommen, müssen von Beginn an bestimmte Formvorschriften eingehalten worden sein. Insbesondere muss die Art der Störung mit genauen Daten / Zeiten und einer detaillierten Beschreibung vorliegen. Lediglich allgemein gehaltene Angaben über Störungen wie „es war sehr laut“, „Nachbar X stört ständig“ oder „beschimpft/bedroht“ usw. reichen leider nicht aus. Die Störungen müssen unbedingt näher beschrieben werden. Erst dann ist es uns möglich, gegen Ruhestörungen oder andere Störungen des Hausfriedens vorzugehen.

allgemeine Ruhezeiten: von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

Feste / Feiern / Partys: Weder einmal im Monat noch einmal im Vierteljahr darf in einem Mehrfamilienhaus "so richtig auf die Pauke gehauen werden". Das bedeutet nicht, dass im Haus überhaupt nicht gefeiert werden darf. Es muss aber Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden, insbesondere ab 22.00 Uhr.

Fernseher / Stereoanlage: Derartige Geräte dürfen ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Allerdings lautet das Zauberwort "Zimmerlautstärke". Diese ist auch unbedingt einzuhalten. Das bedeutet, außerhalb der Wohnung dürfen Geräusche des Fernsehers, des Radios oder des CD-Players nicht mehr oder zumindest kaum noch zu hören sein. Entscheidend ist, dass Nachbarn durch die elektronischen Geräte nicht belästigt werden dürfen. Und ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe: Spätestens dann muss der Lautstärkeregler - noch weiter - zurückgedreht werden.

Säuglinge, Kinder, Jugendliche: Grundsätzlich gilt: Kinder dürfen in der Wohnung spielen und natürlich auch im Freien. Die Unruhe, die infolge des normalen Spiel- und Bewegungstriebes der Kinder entsteht, muss von den Mitbewohnern hingenommen werden. Kinder dürfen auch schon mal durch die Wohnung rennen oder die Tür zuschlagen. Übermäßiger oder rücksichtsloser Lärm, zum Beispiel Fußballspielen oder Rollschuhfahren in der Wohnung, muss aber kein Nachbar akzeptieren. Während der allgemeinen Ruhezeiten ist verstärkt Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Nächtliches Weinen und Schreien von Kleinkindern oder Säuglingen kann hingegen niemand verhindern und ist zu dulden.

Haushaltsmaschinen und -geräte: Staubsauger, Mixer, Waschmaschinen etc. dürfen in der Wohnung auch dann benutzt werden, wenn dies mit Geräuschen und vielleicht sogar Lärm verbunden ist. Das gilt für Staubsauger, Wasch- oder Spülmaschine. Auch hier gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Allerdings müssen Ausnahmen möglich sein. Eine Waschmaschine darf auch einmal nach 22.00 Uhr laufen, berufstätigen Mietern bleibt manchmal kaum eine andere Möglichkeit. Im Gegenzug sollte auch gelten: Selbst wenn es nach der Ruhezeitregelung erlaubt ist, muss am Sonntagmorgen nicht um 8.00 Uhr Staub gesaugt werden.

Badewanne, Dusche und WC: Auch nach 22.00 Uhr darf gebadet und geduscht werden. Allerdings sollte man dies mit Rücksicht auf die Nachbarn auf maximal 30 Minuten beschränken.